

Trotz der Schätzung nach Nichtfäßen können beim Nichtbuchführenden gewisse Steuervergünstigungen (s. u.) berücksichtigt werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen, für zivilen Luftschutz und der Betrag der abzugsfähigen Arbeitspenden sind dann in voller Höhe von dem Reingewinn, der auf Grund der Nichtfäße ermittelt ist, abzuziehen, und die 10% der nachgewiesenen Aufwendungen für Instandsetzungen und Ergänzungen nach § 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 sind von der festgestellten Einkommensteuerschuld abzusetzen.

D. Steuergutscheine (SG.).

Es ist zu unterscheiden zwischen SG., die der Steuerpflichtige vom Finanzamt erhalten hat, und solchen, die er im Kapitalverkehr als Kapitalanlagepapier erworben hat. Die letzteren sind wie sonstige Wertpapiere zu behandeln. Anders liegt es bei den vom Finanzamt erhaltenen SG. Hier empfiehlt sich die Einrichtung eines »Steuergutscheingewinnkontos«. Beim Verkauf mit Kursverlust ist das SG.-Gewinnkonto mit dem Verlust zu belasten, und beim Verkauf mit Kursgewinn ist das SG.-Gewinnkonto mit diesem Kursgewinn zu erkennen. Es sind nun zwei Fälle möglich:

- a) die in 1932 vom Finanzamt erhaltenen SG. waren auch am 31. Dezember 1933 noch vorhanden, dann erscheint für den Steuerabschnitt 1933 keinerlei Wertveränderung;
- b) hat der Pflichtige jedoch die Ende 1932 vorhanden gewesenen SG. in 1933 veräußert, dann ist der über den Buchwert hinaus erzielte Veräußerungsgewinn einkommensteuerepflichtig und ein ausnahmsweise entstandener Verlust abzugsfähig.

Die in § 34 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Steuergutscheinverordnung vom 26. September 1932 enthaltene Vergünstigung, wonach vom Finanzamt erhaltene SG. für die Steuerberechnung nur mit einem Fünftel des Kurswerts dieser SG. am 31. Dezember des Jahres der Ausgabe anzusetzen sind, wird nur einmal gewährt, und zwar für den Steuerabschnitt, in dem die Ausgabe der SG. an den Steuerpflichtigen erfolgt ist. Daher kann der Pflichtige nicht etwa für die in 1932 zur Ausgabe gelangten SG. vom Bilanzgewinn, der sich zum Schluß des Steuerabschnitts 1933 ergibt, $\frac{1}{5}$ des Kurswerts außerhalb der Bilanz absetzen.

Dagegen wird die Vergünstigung nach § 34 Abs. 1 der DV. gewährt für SG., die erst in 1933 zur Ausgabe gekommen sind, was bei den meisten Buchhändlern der Fall sein wird. Für diese SG. sind außerhalb der Bilanz $\frac{1}{5}$ des Kurswerts = 76,50 v.H. (laut Veranlagungsrichtlinien des Reichsministers der Finanzen für 1933 S. 12) vom Bilanzgewinn abzusetzen. Dieser Abzug von 76,50 v.H. ist auch zu gewähren bei SG. über 10, 20 und 50 RM.

Fast alle nichtbuchführenden Gewerbetreibenden haben die ihnen zustehenden SG. erst 1933 erhalten. Der Betrag der SG. wird daher 40% des Jahresbetrags an Gewerbe- und Umsatzsteuer groß sein. Bei einem Durchschnittskurs der SG. von 95,40 betragen diese 40% = 38,16 v.H. der Umsatz- und Gewerbesteuer. Ein Fünftel davon ist rund 7,5%. Bei Aufstellung der Nichtfäße sind daher die Umsatz- und Gewerbesteuer nicht in voller Höhe, sondern nur in Höhe von 92,5% zu berücksichtigen.

5. Steuererleichterungen (vgl. die eingehenden Fragen im Steuererklärungsformular).

I. Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen: Maßgebend ist Abschnitt II des Gesetzes vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 323) nebst Runderlaß vom 22. Juli 1933, S 2119—100 III (Reichssteuerblatt S. 721), ferner Erlaß vom 20. August 1933, S 2119—214 III (Reichssteuerblatt S. 802), die Verschrottnungsverordnung vom 13. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1071, Reichssteuerbl. S. 1297) nebst Veranlagungsrichtlinien vom 27. Januar 1934, S 2209—120 III S. 27.

Letztere bestimmen, daß grundsätzlich — abgesehen von vier »Notfällen« — der alte, durch eine steuerfreie Ersatzanschaffung ersetzte Gegenstand vernichtet oder verschrottet werden und dies innerhalb bestimmter Fristen durch Anzeige an das Finanzamt nachgewiesen werden muß. Um unter allen Umständen dem Gedanken der Verminderung der Arbeitslosigkeit zu dienen, ist die völlige Zerstörung des alten Gegenstandes zwingend vorgeschrieben. Einer Vernichtung oder Verschrottung steht die unentgeltliche Übergabe des alten Gegenstandes an die SA., SA.-Reserve, an das RSKA., an den Deutschen Luftsportverband oder an den Freiwilligen Arbeitsdienst gleich, sofern der verantwortliche Leiter einer solchen Formation eine vorgeschriebene Erklärung abgibt, die der Steuerpflichtige innerhalb bestimmter Frist an das Finanzamt weiterzuleiten hat.

Ferner regeln die Veranlagungsrichtlinien noch einige Einzelfragen der Ersatzbeschaffung, z. B. den Begriff »fabrikneu«, Preislisten (Preiskataloge), Ersatz eines Fahrrades durch einen Kraftwagen, eines Handkarrens durch einen Lieferwagen usw.

Zwei Voraussetzungen sind zu beachten:

- a) Die Anschaffung des Ersatzgegenstandes muß nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 erfolgen;
- b) der Steuerabschnitt, für den bei der Ermittlung des Geschäftsergebnisses die Aufwendungen voll abgezogen werden sollen, muß nach dem 30. Juni 1933 und vor dem 1. Januar 1935 enden.

Wer 1933 Bestellungen auf Ersatzgegenstände aufgegeben und Anzahlungen geleistet hat, wird hinsichtlich der letzteren bei Lieferung bis spätestens 31. Dezember 1934 so behandelt, als ob die neuen Gegenstände bereits im Jahre 1933 geliefert worden wären.

Dadurch, daß der Lieferer sich das Eigentumsrecht an einem gelieferten Gegenstand vorbehält, wird der Begriff »Lieferung« nicht beeinträchtigt.

II. Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an gewerblichen Betriebsgebäuden.

Vgl. § 1 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491) nebst Erlaß vom 20. August 1933, S 2199—9 III (Reichssteuerbl. S. 819) und Veranlagungsrichtlinien vom 27. Januar 1934, S. 36 ff.

III. Steuerbegünstigung bei Aufwendungen für zivilen Luftschutz.

Vgl. Erlaß vom 10. Oktober 1933 S 2119—86 III (Reichssteuerbl. S. 1073) und Veranlagungsrichtlinien vom 27. Januar 1934 S. 39.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören nur solche, die von Gewerbetreibenden, Landwirten und Hausbesitzern unmittelbar für den Schutz ihres Personals, ihrer Anlagen, Gebäude u. dgl. gemacht werden, nicht dagegen einmalige oder laufende Beiträge an den Reichsluftschutzbund.

IV. Steuerfreiheit für Arbeitspende.

Vgl. Abschnitt III des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 nebst Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1933 (RGBl. I S. 549, Reichssteuerblatt S. 737) und Veranlagungsrichtlinien vom 27. Januar 1934 S. 39.

Das Verlangen, bei Übergabe des Spendenscheins die Absetzung des Annahmewertes der Spende vom Einkommen zu gewähren, kann nur bis zur Abgabe der Steuererklärung, also im Regelfall bis zum 15. Februar 1934 gestellt werden.

V. Steuerfreiheit für einmalige Zuwendungen an Arbeitnehmer.

Vgl. § 2 des Gesetzes über Steuererleichterungen vom 15. Juli 1933 (RGBl. I S. 491) und Runderlaß über Steuerfreiheit für Weihnachtsgeschenke an Arbeitnehmer vom 30. November 1933.

VI. Keine Abzugsfähigkeit für Spenden:

- a) für das Winterhilfswerk,
- b) für die Hitlerspende der deutschen Wirtschaft,
- c) für die deutschen Jugendherbergen,
- d) für sonstige gemeinnützige, ideale oder soziale Zwecke bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Vgl. Veranlagungsrichtlinien vom 27. Januar 1934 S. 40; RStB. vom 23. Juni 1933 (Reichssteuerblatt S. 811, 812).

6. Tarifvorschriften für die Einkommensteuer.

Das Gesetz über die Einkommenbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1, Reichssteuerblatt 1934 S. 1) schreibt in § 1 die Weitererhebung der sogenannten Nebensteuern (Krisensteuer der Veranlagten, Zuschlag zur Einkommensteuer für Einkommen von mehr als 8000 RM. und Zuschlag zur veranlagten Einkommensteuer der Ledigen) vor. Dies soll letztmals für die jetzige Veranlagung gelten. Eine Erhebung dieser Nebensteuern für spätere Veranlagungen ist nicht in Aussicht genommen.

Die Zusammenfassung der Nebensteuern mit der Einkommensteuer zu einer Einheit im Tarif entspricht der Regelung für 1932.

Dem Gesetz vom 21. Dezember 1933 ist eine »Tabelle für die Einkommensteuer 1933« beigegeben. Diese Tabelle ist Teil des Gesetzes und für die Berechnung des Steuerbetrags allein maßgebend.

7. Vorauszahlungen für 1934.

Bei Steuerpflichtigen, denen 1933 Steuerermäßigung für Instandsetzungen und Ergänzungen an Betriebsgebäuden gewährt wird, sind die Vorauszahlungen für 1934 nach dem Steuerbetrag zu berechnen, der sich vor Abzug der Steuerermäßigung ergibt.

